



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/175 –**

**Frage Nummer 27**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Arif  
Taşdelen**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, unter welcher Voraussetzung ist es möglich, dass Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studiums Bachelor of Laws und des Beschäftigtenlehrgangs II (Verwaltungsfachwirtin bzw. Verwaltungsfachwirt) in das Beamtenverhältnis übernommen werden sowie in die 4. Qualifikationsebene aufsteigen können bzw. welche Regelungen oder gesetzlichen Voraussetzungen müssen dafür ggf. erst noch geschaffen werden?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Übernahme bzw. der Aufstieg in das Beamtenverhältnis mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene ist mit einem Bachelor of Laws oder einem Beschäftigtenlehrgang II (BL II) nicht möglich. Es ist ein Abschluss auf Masterniveau erforderlich.

Gesetzliche Regelungen müssen dafür nicht geschaffen werden, da der Zugang über die klassische juristische Ausbildung oder Masterstudiengänge, die unter Anlage 1 zu Art. 39 Leistungslaufbahngesetz fallen, bereits heute eröffnet ist